

**RS OGH 1991/11/26 5Ob110/91,
5Ob15/96, 5Ob190/01d, 5Ob210/01w,
5Ob286/01x, 5Ob203/07z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1991

Norm

MRG §3 Abs2

Rechtssatz

Die Reparatur von Schäden bei gleichzeitiger Anhebung auf den ortsüblichen und technischen Standard ist dann noch als Erhaltung anzusehen, wenn dies dem sonstigen Erhaltungszustand des Hauses entspricht. (Hier: Austausch von Holzrahmen - durch Kunststofffenster).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 110/91
Entscheidungstext OGH 26.11.1991 5 Ob 110/91
Veröff: WoBl 1992,109
- 5 Ob 15/96
Entscheidungstext OGH 27.02.1996 5 Ob 15/96
Auch; Beisatz: Hier:Fensteraustausch: Holz- oder Kunststofffenster; hier - im Hinblick auf den Erhaltungszustand der alten Holzfenster als Erhaltungsarbeit (§ 3 MRG) qualifiziert. (T1)
- 5 Ob 190/01d
Entscheidungstext OGH 09.10.2001 5 Ob 190/01d
Vgl auch; Beisatz: Es entspricht dem ortsüblichen Standard, die schadhaften Fenster in ihrer ursprünglichen Form und Ausstattung wieder herzustellen, auch wenn dadurch nicht den heutigen Anforderungen des Wärmeschutzes und Schallschutzes entsprochen wird. Im Fall der Ersetzung schadhafter Fenster durch ganz anders konstruierte neue gehört es zur Erhaltung im ortsüblichen Standard, die in den Bauvorschriften vorgegebenen (wenngleich im konkreten Fall nicht bindenden) Normen eines zeitgemäßen Wärmeschutzes und Schallschutzes einzuhalten. (T2)
- 5 Ob 210/01w
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 210/01w
Vgl auch; Veröff: SZ 74/194
- 5 Ob 286/01x
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 286/01x
nur: Die Reparatur von Schäden bei gleichzeitiger Anhebung auf den ortsüblichen und technischen Standard ist dann noch als Erhaltung anzusehen, wenn dies dem sonstigen Erhaltungszustand des Hauses entspricht. (T3)
- 5 Ob 203/07z
Entscheidungstext OGH 02.10.2007 5 Ob 203/07z
Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0069971

Dokumentnummer

JJR_19911126_OGH0002_0050OB00110_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at